



PRESSEMITTEILUNG Nr. 101/23

Luxemburg, den 15. Juni 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-499/21 P | Silver u. a./Rat, C-501/21 P | Shindler u. a./Rat und C-502/21 P | Price/Rat

Die Klagen britischer Staatsangehöriger gegen den Verlust ihrer unionsbürgerlichen Rechte infolge des Brexits werden endgültig abgewiesen

Der Verlust des Status als Unionsbürger und der daraus folgende Verlust der mit diesem Status verbundenen Rechte ist eine automatische Folge allein des vom Vereinigten Königreich souverän gefassten Beschlusses, aus der Union auszutreten, und nicht des Austrittsabkommens oder des Beschlusses des Rates, mit dem dieses Abkommen genehmigt wird

Bei dem 2016 abgehaltenen britischen Referendum stimmte die Mehrheit der Wähler für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Infolgedessen teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat seine Absicht mit, aus der EU auszutreten. Die Vertreter des Vereinigten Königreichs und der EU unterzeichneten dann am 24. Januar 2020 das Abkommen über den Brexit¹. Der Rat der EU genehmigte dieses Abkommen im Namen der EU mit Beschluss vom 20. Januar 2020². Am 31. Januar 2020 trat das Vereinigte Königreich schließlich aus der EU aus.

Mit drei gesonderten Klagen forchten britische Staatsbürger, die im Vereinigten Königreich und verschiedenen Mitgliedstaaten wohnen, vor dem Gericht erfolglos das Brexitabkommen und den Beschluss des Rates an, wobei sie u. a. geltend machten, dass diese die Wirkung hätten, ihnen die Rechte zu nehmen, die sie als EU-Bürger ausgeübt und erworben hätten. Das Gericht hat ihre Klagen mit Beschluss³ als unzulässig abgewiesen.

Mit den drei heutigen Urteilen weist der Gerichtshof die von den betreffenden britischen Staatsbürgern gegen die Beschlüsse des Gerichts eingelegten Rechtsmittel zurück.

Der Gerichtshof hat von Amts wegen geprüft, ob diese britischen Staatsbürger ein Rechtsschutzinteresse haben. Insoweit weist er darauf hin, dass der Austrittsbeschluss allein auf dem Willen des betreffenden Mitgliedstaats unter Beachtung seiner verfassungsrechtlichen Vorschriften beruht und somit allein von seiner souveränen Entscheidung abhängt. Für die britischen Staatsbürger ist somit **der Verlust des Unionsbürgerstatus und infolgedessen der Verlust der damit verbundenen Rechte eine automatische Folge allein des vom Vereinigten Königreich souverän gefassten Beschlusses, aus der Union auszutreten, und nicht des Austrittsabkommens oder des Beschlusses des Rates**. Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass die britischen Staatsbürger kein Rechtsschutzinteresse haben und das Gericht ihre Klagen daher zu Recht als unzulässig abgewiesen hat.

¹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 2020, L 29, S. 7).

² Beschluss (EU) 2020/135 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 2020, L 29, S. 1).

³ Beschlüsse vom 8. Juni 2021, Shindler u. a./Rat, [T-198/20](#), Price/Rat, [T-231/20](#), und Silver u. a./Rat, [T-252/20](#).

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext des Urteile ([C-499/21 P](#), [C-501/21 P](#) und [C-502/21 P](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

